Satzung

Bridgeclub Ingelheim

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung

am 13.05.1993

beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bridgeclub Ingelheim" (BCI). Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Geltungsbereich der Satzung

Soweit nicht in der BCI-Satzung anders geregelt, gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Bezirksverbandes und des DBV.

§3 Zweck des BCI

Der BCI bietet seinen Mitgliedern und Gästen Gelegenheit zum Bridgespiel nach den vom Deutschen Bridge-Verband e.V. (DBV) beschlossenen Regeln. Zur Erfüllung dieses Zwecks bietet er regelmäßig Vereinsturniere zu Übungszwecken an. An die Bestplazierten werden Clubpunkte nach den Regeln der jeweils gültigen Masterpunktordnung des DBV 's vergeben. Der Verein soll Bridgeunterricht mit qualifizierten Bridgelehrern anbieten. Zur Förderung des Bridgesports und des Leistungsvergleichs werden regelmäßig Vereinsmeisterschaften und Turniere veranstaltet. Der BCI unterstützt die Teilnahmen von Mannschaften an Bezirksligen und der Bundesliga.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigung Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist religiös und politisch unabhängig.

§4 Verbandsmitgliedschaft

Seit dem 1. März 1963 ist der Verein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V.

Der Verein erkennt die Satzung des DBV's in seiner jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV beschlossenen Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.

Die Mitgliedschaft im DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Bezirksverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes entsprechend.

Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§5 Mitgliedschaft

BCI - Mitglied kann werden, wer die Satzung des BCI anerkennt. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Es gibt Erst-Mitglieder und Zweitmitglieder. Zweitmitglieder sind Personen, für die von einem anderen Bridgeclub der Mitgliedsbeitrag an den DBV abgeführt wird.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Austritt, der spätestens zum 1. September des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich zu erklären ist.
- durch Ausschluß. Dieser kann von 2/3 der bestellten Vorstandsmitglieder gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die gegen Satzung, Ordnung oder Beschlüsse des BCI. Bezirksverbandes oder DBV verstoßen.

Das durch den Vorstandsbeschluß ausgeschlossene Mitglied kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Abstimmung über seinen Ausschluß beantragen. Diese Abstimmung ist geheim.

durch den Tod des Mitgliedes.

§7 Rechte der Mitglieder

BCI-Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des BCI teilzunehmen. Sie können verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder verwendet werden.

§8 Pflichten der Mitglieder

Von jedem Mitglied wird sportliches, loyales und kooperatives Verhalten gegenüber anderen BCI-Mitgliedern gefordert.

Die Mitglieder haben den für jedes Geschäftsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 31. März zu entrichten.

Neueintretende haben im Jahr des Eintritts außer dem DBV-Beitrag nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten, wenn ihre Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte beginnt.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Beiträge, die bis zum 31. August (trotz schriftlicher Mahnung) nicht gezahlt worden sind, ziehen automatisch eine Annullierung der Mitgliedschaft und eine Meldung an den DBV nach sich.

Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins, Bezirksverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.

§9 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich besonders um den BCI oder den Bridgesport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§10 Organe

Organe des BCI sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Sportgericht

§11 Mitgliederversammlung (MV)

Die regelmäßig nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres stattfindende ordentliche MV ist das oberste Organ des BCI.

Auf die Tagesordnung der ordentlichen MV sind folgende Punkte zu setzen bzw. nur durch die MV sind zu beschließen:

- Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen zum Vorstand
- Wahl des Sportgerichtes
- Wahl mindestens eines Kassenprüfers
- Festsetzung des Jahresbeitrages, des Spielgeldes und des Aufnahmegeldes nach Vorschlag des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des BCI
- Anträge, sofern welche vorliegen

Die Einberufung jeder MV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zugeben. In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht gestattet.

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die MV binnen vier Wochen erneut einberufenem. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird schriftlich abgestimmt. Zu einem Beschluss ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das den Gang der MV erkennen lässt und die gefassten Beschlüsse im genauen Wortlaut wiedergibt. Es ist von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll wird ausgelegt und kann von jedem Mitglied jederzeit angefordert werden.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche MV ist einberufenem, wenn nach Ansicht des Vorstandes ein wichtiger Anlass vorliegt oder ein Fünftel aller BCI-Mitglieder das schriftliche Verlangen unter Angabe der Gründe stellen; die außerordentliche MV muss nach acht Wochen stattgefunden haben. Für die Durchführung gilt §11.

§13 Vorstand

Der BCI wird im Sinne des in dieser Satzung festgelegten Vereinszwecks von seinem Vorstand kollegial geleitet. Dieser ist in seiner Tätigkeit der MV verantwortlich und, soweit von ihr gefasste Beschlüsse vorliegen, an diese gebunden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Vorsitzenden
- Sportwart (und stellvertretender Vorsitzender)
- Kassenwart
- Masterpunktsekretär
- Spielwart
- Vergnügungswart

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der MV gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, werden in einem Jahr 1. Vorsitzender, Kassenwart, Spielwart und im nächsten Jahr Sportwart, Masterpunktsekretär und Vergnügungswart gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als 50% der ordentlichen Vorstandsmitglieder finden Neuwahlen statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden; die so berufenen Personen haben im Vorstand kein Stimmrecht.

Der Vorstand des BCI im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§14 Sportgericht

Das Sportgericht klärt sportliche Streitfragen. Es wird von der MV gewählt und besteht aus vier Personen. Es stellt die oberste sportliche Instanz des BCI dar und entscheidet mit 2/3-Mehrheit. Ist ein Mitglied des Sportgerichts im Anrufungsfall Turnierleiter, nimmt es nicht an den Beratung teil.

Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

§15 Kassenprüfer

Die MV wählt mindestens einen Kassenprüfer. Der/die Kassenprüfer haben insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung, satzungsgemäße Verwendung der Mittel und sparsame Haushaltsführung zu prüfen.

§16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der MV nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden BCI-Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§17 Auflösung des Bridgeclub Ingelheim

Die Auflösung des BCI erfolgt durch Beschluss der MV. Es ist dazu eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vermögen des BCI fällt nach Auflösung an das Deutsche Rote Kreuz Ingelheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ingelheim, 13. Mai 1993